

Satzung

Sportfreunde Rodgau 1911 e.V. 63110 Rodgau-Jügesheim

Präambel

Nach Verschmelzung der Vereine

Radfahrerverein „Germania“ 1911 Jügesheim e.V. und

Verein für Turnen und Fastnacht-Freundeskreis 2011 Rodgau e.V.

sollen in dem Verein Sportfreunde Rodgau 1911 e.V.

Aktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich, einschließlich der Fastnacht, in einer Gemeinschaft des gegenseitigen Vertrauens ermöglicht werden. Dabei sind die Wertschätzung jedes Mitglieds und der respektvolle Umgang mit Meinungen, auch wenn sie der Mehrheit nicht entsprechen, die Grundlage demokratischer Willensbildung.

Der Verein „Sportfreunde Rodgau 1911 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein versteht sich als Teil der Stadt Rodgau und sieht einen positiven Beitrag zum kommunalen Gemeinschaftsleben als einer seiner zentralen Aufgaben an.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der im Juni 1911 gegründete Verein führt jetzt den Namen Sportfreunde Rodgau 1911 e.V.
2. Der Verein wurde am 28. 01. 1976 in das Vereinsregister (Az.: VR 4341) beim Amtsgericht Offenbach eingetragen und hat seinen Sitz in 63110 Rodgau, Hessen, Ortsteil Jügesheim.

3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos dessen Hauptsatzung und die Satzungen seiner Fachverbände an. Zusätzlich bestehen Mitgliedschaften in den Fachverbänden der sportlichen Bereiche des Vereins.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des vielseitigen Sports und der Kultur Er wird

insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Übungsstunden für Turnen und Sport einschließlich Tanzsport und Radsport sowie des öffentlichen Gesundheitswesens
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen zur Förderung der Fastnacht)
- Förderung der Jugendhilfe, des Jugendsports und der Jugendkultur
- Einsatz und Ausbildung fachkundiger Übungsleiter¹, Trainer² und Jugendbetreuer².
- Erhalt der vereinseigenen Sportanlage und der Sportgeräte

2.2. Der Verein Sportfreunde Rodgau 1911 e.V.

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2.3. Der Verein Sportfreunde Rodgau 1911 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins Sportfreunde Rodgau 1911 e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Öffentliche Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

2.5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein aktiv werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere im Voraus genehmigte Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
Ein Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

¹Die der Einfachheit halber gewählten Formulierungen (z.B. der Übungsleiter) sind neutral zu verstehen und schließen ausdrücklich die weibliche Form mit ein.

- 2.7. Eine persönliche Vorteilnahme im Zusammenhang mit Vereinsgeschäften ist jedem Mitglied untersagt.

§ 3

Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in sportliche- und kulturelle Abteilungen. Die sportlichen Aktivitäten umfassen derzeit Radsport, Tanzsport, Breitensport, Trendsport und Gesundheitssport. Über die Aufnahme weiterer Sportbereiche entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen, Zielen und der Satzung des Vereins bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Personen unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - durch Austritt (Kündigung) aus dem Verein.
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt des Austrittes verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch
 - Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand über den Antrag zu entscheiden. Dabei ist eine vorliegende Stellungnahme des Mitglieds zu berücksichtigen.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind berechtigt, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar. Unabhängig vom Lebensalter sind bei Entscheidungen innerhalb der Jugendabteilungen alle Mitglieder stimmberechtigt.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen, nach Abstimmung mit dem Vorstand, zu nutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt und sind ab dem kommenden Geschäftsjahr gültig. Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Mit dem Beschluss muss Art und Umfang der Umlagen festgelegt werden.
3. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen stunden oder erlassen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand und die Jugendvertretung
4. der Ehrenrat

§ 9

Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist vom Vorstand jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten.

Folgende Tagungsordnungspunkte müssen von der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, weitere Berichte der einzelnen Bereiche sowie Aussprache zu den Berichten.
- b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer und Antragstellung auf Entlastung des Schatzmeisters sowie des gesamten Vorstandes
- c) Wahl eines Kassenprüfers
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (bei Bedarf)
 - e) Die Bildung von Vereinsausschüssen und Abteilungen (bei Bedarf)
 - f) Beschlussfassung über Anträge
3. Alle drei Jahre ist eine Jahreshauptversammlung mit Vorstandsneuwahlen durchzuführen. Diese muss als weiteren Tagesordnungspunkt enthalten:

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstand sowie weitere Wahlen. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftlichen Aushang am Informationsbrett in der Radsporthalle und im Vereinsheim sowie durch E-Mail an alle Mitglieder, sowie durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder ohne E-Mail-Adresse.

6. Die Einladung mit Tagesordnung ist zusätzlich drei Wochen vor Versammlungstermin den örtlichen Zeitungen, mindestens der Offenbach Post und der Rodgau Zeitung, mit der Bitte um Veröffentlichung zuzuleiten.

§ 10

Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt (s. a. § 5, Abs. 1.)

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, gefasst.
Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Mitglied der Versammlung den Antrag stellt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
2. Die Wahl des ersten und der zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt in Einzelabstimmung. Alle weiteren Wahlen können als Blockwahlen erfolgen.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag aufgenommen wird.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse (Protokoll)

Über die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften (Protokolle) zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des BGB und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu drei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des BGB sowie aus dem Schriftführer, den Verantwortlichen für Sport, Fastnacht, Gemeinschaft, Liegenschaft, Veranstaltungen/Gastronomie, Vereinsentwicklung und Jugend. Bei Notwendigkeit können weitere Vertreter hinzugezogen werden.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung. Er hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung, den Vereinsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zum Wohle des Vereins zu erfüllen. Der Vorstand stimmt sich in seiner Aufgabenerfüllung mit dem Geschäftsführenden Vorstand ab.

Dazu gehören insbesondere:

- a. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Vorstand im Sinne des BGB. Dabei ist jedes Vorstandmitglied allein befugt, den Verein zu vertreten.
 - b. Die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
 - c. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - d. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen gem. § 9 der Satzung.
 - e. Beurkundung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse durch die Ausfertigung einer förmlichen Niederschrift (Protokoll).
 - f. Erstattung der Rechenschafts- und Geschäftsberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - g. Durchführung von Vorstandssitzungen.
2. Einmal im Monat soll eine Vorstandssitzung einberufen werden. Die Vorstandssitzungen finden gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand statt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilungsleitung sein. Bei der ersten Wahl werden drei Kassenprüfer gewählt. In der Folge scheidet jedes Jahr ein Kassenprüfer aus und es wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzutragen. Vor Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Vorstands.

§16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Abteilungen

1. Der Verein wird durch Abteilungen strukturiert. Abteilungen sollen jeweils einen zusammenhängenden Tätigkeitsbereich des Vereins umfassen.
2. Einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, auf die die Regeln der Mitgliederversammlung anzuwenden sind. Die Abteilungsversammlungen wählen für die Dauer von drei Jahren eine Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue gewählt ist.
3. Die Abteilungen arbeiten selbstständig im Rahmen der Satzung und der Zwecke des Vereins, der Budgetvorgabe des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 18

Jugendvertretung

1. Jugendliche Mitglieder können zusätzlich zu ihrer Abteilungszugehörigkeit eine Jugendvertretung gründen.
2. Die Jugendvertretung hat den Status einer Abteilung.
3. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendvertretung bestehend aus dem Jugendteam und den gewählten Vertretern
 - b) die Jugendversammlung

Eine Vertretung des Jugendteams ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus den Ehreuvorsitzenden und weiteren Ehrenvorstandsmitgliedern. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 20

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 21

Auflösung des Vereins / Liquidation

1. Zur Auflösung des Vereins ist in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel plus einer Stimme der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Verschmelzung mit einem anderen Verein.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der sportlichen Gemeinnützigkeit oder mildtätiger Zwecke verwenden darf.

3. Bei einer Verschmelzung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Bei einem Beitritt des Vereins zu einem anderen Verein zum Zweck des Zusammenschlusses geht das Vermögen auf den Verein über, dem beigetreten wird. Die juristische Person, auf die das Vermögen übertragen wird, muss als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

§ 22

Schlussbestimmungen - Satzungsänderung

1. Die Satzung und die Vereinsordnungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und durch sie zu beschließen. Sie gelten als angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Annahme entscheidet.

Wenn das Vereinsregister ohne inhaltliche Veränderung die Modifikation einzelner Formulierungen für notwendig erachtet, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne erneute Abstimmung der Mitglieder vorzunehmen.

2. Eine Änderung der Satzung oder der Vereinsordnungen erfordert eine Aufnahme in die Tagesordnung bei Einladung mit Angabe der Inhalte der vorgeschlagenen Änderung.
3. Die Satzung und die Ordnungen gelten sinngemäß auch für die Abteilungen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung ist unverzüglich nach Beschluss dem Vereinsregister zuzuleiten und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Dezember 2016 beschlossen.

63110 Rodgau, den 13. Dezember 2016

Unterschriften des Vorstandes nach § 26 BGB und des Schriftführers

Gez. Rudi Ott



.....

gez. Bernd Fritscher

.....

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Gez. Günter Friedrich

.....

.....

Schriftführer

Schatzmeister